

Beschluss

Das Präsidium des Amtsgerichts Landau in der Pfalz bestehend aus

Direktorin des Amtsgerichts	Winstel –als Vorsitzende-
Richter am Amtsgericht	Wagner
Richterin am Amtsgericht	Steinel
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kraus

(Richter am Amtsgericht Antoni ist aufgrund Urlaubsabwesenheit an der Teilnahme verhindert)

nimmt am

22.06.2023

Kenntnis davon

dass Richter am Amtsgericht Ruppert als ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts Landau in der Pfalz mit Ablauf des 31.12.2022 in den Ruhestand versetzt wurde und die Stelle des ständigen Vertreters der Direktorin des Amtsgerichts Landau in der Pfalz bislang nicht nachbesetzt wurde,

dass Richter am Amtsgericht Lintz als weiterer aufsichtsführender Richter bereits mit Ablauf des 30.06.2022 in den Ruhestand versetzt wurde und die Stelle des weiteren aufsichtsführenden Richters am Amtsgericht Landau in der Pfalz bislang nicht nachbesetzt wurde,

dass der Richterin am Amtsgericht Zang ab dem 16.02.2023 bis zum 31.12.2023 eine Teilzeitbeschäftigung mit 50 v.H. des regelmäßigen Dienstes bewilligt ist und diese seit dem 01.01.2023 mit einem Teil von 0,35 ihrer Arbeitskraft den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Landau in der Pfalz wahrnimmt,

dass der Richterin Städter in Abänderung des bisherigen Dienstleistungsauftrages ab dem 01.07.2023 nur noch mit einem Teil von 0,35 ihrer Arbeitskraft bis auf weiteres ein Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz erteilt worden ist,

dass Richter Deutschmann am 18.07.2022 zum Richter ernannt wurde, diesem seit dem 18.07.2022 bis auf weiteres ein Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz erteilt worden ist und diesem bis zum Ablauf des 17.07.2023 nach §§ 22 Abs. 6 Satz 1, 23 b Abs. 3 Satz 2, 23 c Abs. 2 Satz 2 GVG und § 37 Abs. 3 Satz 3 JGG keine richterlichen Aufgaben in Insolvenzsachen, Familiensachen, Betreuungssachen Jugendrichter- und Jugendschutzsachen (einschließlich damit zusammenhängender Tätigkeiten als Haft- und Ermittlungsrichter) zugewiesen werden dürfen dieser nach § 29 Abs. 1 Satz 2 GVG ebenfalls bis zum Ablauf des 17.07.2023 nicht Vorsitzender eines Schöffengerichts sein kann,

dass Richter am Landgericht Keiper vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 von dem Landgericht Landau in der Pfalz an das Amtsgericht Landau in der Pfalz abgeordnet wurde und er ab dem 01.04.2023 von der Präsidentin des Landgerichts Landau in der Pfalz zum weiteren Vertreter der aufsichtsführenden Richterin bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz bestellt wurde und er mit einem Teil seiner Arbeitskraft Verwaltungsaufgaben wahrnehmen soll.

Es beschließt mit Wirkung ab dem

01. Juli 2023

Güterichter und Entscheidung über Richterablehnung

Winstel	Güterichterin
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> Richter Deutschmann	Güteverfahren aus Zivil- und Familiensachen einschließlich der Zweigstelle Bad Bergzabern
Winstel	Entscheidungen über Richterablehnung
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> RLG Keiper <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ablehnungsgesuche gegen die aa) RAG Wagner bb) RinAG Lauer cc) RAG Sommer C. dd) RinAG Ukraden ee) RinAG Dincher ff) Riin Städter gg) Ri Deutschmann

Keiper	Entscheidungen über Richterablehnung
Richter am Landgericht	
<u>Vertreter :</u> RinAG Breuers-Mägly <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ablehnungsgesuche gegen die aa) RinAG Dr. Kraus bb) RinAG Steinel

Steinel	Entscheidungen über Richterablehnung
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ablehnungsgesuche gegen RLG Keiper

Antoni	Entscheidungen über Richterablehnung
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> DirinAG Winstel	Ablehnungsgesuche gegen RinAG Sommer U.
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Sommer U.	Entscheidungen über Richterablehnung
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> DirinAG Winstel	Ablehnungsgesuche gegen RAG Antoni
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Ukraden	Entscheidungen über Richterablehnung
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter :</u> RAG Sommer C.	Ablehnungsgesuche gegen DirinAG Winstel
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Deutschmann	Entscheidungen über Richterablehnung
Richter	
<u>Vertreter :</u> Ri Städter	Ablehnungsgesuche gegen RinAG Breuers-Mägly
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	

Städter	Entscheidungen über Richterablehnung
Richterin	
<u>Vertreter :</u> Ri Deutschmann	Ablehnungsgesuche gegen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	RinAG Zang

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Antoni	FG-Richter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Sommer, U.	a) Verfahren nach dem Betreuungsgesetz Buchstabe L – Z
<u>Weiterer Vertreter:</u> RAG Sommer C. Vertretungsliste Anlage 1	b) Verfahren nach dem - Freiheitsentziehungsgesetz - Unterbringungsgesetz - PsychKG Buchstaben L - Z Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Sommer, U.	FG-Richterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Antoni	a) Verfahren nach dem Betreuungsgesetz Buchstabe A- K
<u>Weiterer Vertreter:</u> RAG Sommer C. Vertretungsliste Anlage 1	b) Verfahren nach dem - Freiheitsentziehungsgesetz - Unterbringungsgesetz - PsychKG Buchstaben A – K Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Keiper	FG-Richter III
Richter am Landgericht	
<u>Vertreter:</u> Ri Deutschmann	a) Verfahren nach dem Personenstandsgesetz b) Nachlassverfahren
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Winstel	FG-Richterin IV
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> Riin Städter	a) Registersachen b) Grundbuchverfahren c) Verfahren nach dem IRG
Gemäß Erläuterung Anlage 2 d	Jeweils einschließlich Rechtshilfe
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	
	außerdem
	Alle sonst nicht gesondert aufgeführten Sachen aus allen Rechtsgebieten, die im Bezirk des Amtsgerichts Landau in der Pfalz zu entscheiden sind.

Breuers-Mägly	FG-Richterin V
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> Ri Deutschmann	a) Abschiebehaftsachen, soweit noch eine Zuständigkeit des AG Landau in der Pfalz –Stammbehörde- begründet ist b) Verfahren nach dem POG
<u>Weitere Vertreterin:</u> Riin Städter	Jeweils einschließlich Rechtshilfe
Vertretungsliste Anlage 1	

Zang	FG-Richterin VI
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Breuers-Mägly	Landwirtschaftssachen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Familienverfahren

Dincher	Familienrichterin I (Dezernat 1 F)
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1. RAG Wagner 2. RinAG Lauer 3. Dirin AG Winstel <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	<p>a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23a, b GBG, § 111 FamFG mit den Buchstaben A, D, K und L</p> <p>Mit Ausnahme des Verfahrens: 3 F 28/15</p> <p>b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben A, D, K und L</p> <p>c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren mit Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben A, D, K und L</p> <p>d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben A, D, K und L</p> <p>e)</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Wagner	Familienrichter II (Dezernat 2 F)
Richter am Amtsgericht	
<p data-bbox="199 302 316 331"><u>Vertreter:</u></p> <p data-bbox="199 331 408 360">1) RinAG Dincher</p> <p data-bbox="199 360 384 389">2) RinAG Lauer</p> <p data-bbox="199 389 419 418">3) DirinAG Winstel</p> <p data-bbox="199 454 416 483"><u>Weitere Vertreter:</u></p> <p data-bbox="199 483 501 512">Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p data-bbox="858 302 1390 450">a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23a, b GBG, § 111 FamFG Buchstaben Q, S, U, X und Y</p> <p data-bbox="858 517 1382 600">b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben Q, S, U, X und Y</p> <p data-bbox="858 667 1382 786">c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren mit Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben Q, S, U, X und Y</p> <p data-bbox="858 853 1382 1061">d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben Q, S, U, X und Y</p> <p data-bbox="858 1095 1254 1124">Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Lauer	Familienrichterin III (Dezernat 3 F)
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> 1) RinAG Dincher 2) RAG Wagner 4) Dirin AG Winstel</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23 a, b GVG, § 111 FamFG Buchstaben B und C, E – J, O, W und Z</p> <p>sowie das Verfahren</p> <p>3 F 28/15</p> <p>b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben B und C, E – J, O, W und Z</p> <p>c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren auf Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben B und C, E – J, O, W und Z</p> <p>d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben B und C, E – J, O, W und Z</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Dincher	Familienrichterin IV (Dezernat 4 F)
Richterin am Amtsgericht	
<p><u>Vertreter:</u> 1)RAG Wagner 2)RinAG Lauer 3)Dirin AG Winstel</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Die bis zum 31.12.2018 anhängigen und ab dem 01.01.2019 eingegangenen und eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23a, b GBG, § 111 FamFG mit den Buchstaben M, N, P, R, T und V</p> <p>b) Vormundschaftsverfahren nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben M, N, P, R, T und V</p> <p>c) Die im Dezernat anhängigen Verfahren mit Annahme an Kindes statt nach dem bis 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben M, N, P, R, T und V</p> <p>d) Bearbeitung der Gesuche nach dem Gesetz zu den Übereinkommen vom 20.06.56 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149 ff., JBl. 1983-9311-3-25) mit den Buchstaben M, N, P, R, T und V</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Zivil- und WEG-Verfahren

Deutschmann	Zivil- und WEG-Richter I
Richter	
<p><u>Vertreter:</u> 1) RinAG Breuers-Mägly 2) Riin Städter 3) RinAG Zang</p> <p><u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1</p>	<p>a) Die am 31.12.2017 im Dezernat 2 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren</p> <p>b) Die am 31.12.2017 im Dezernat 6 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren</p> <p>c) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und weiter eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 0, 2, 3 und 7, letztere jedoch nur, wenn dort an der Zehnerstelle eine 3 bis 9 steht (Referat 2 C)</p> <p>d)</p> <p>Sowie die mit Präsidiumsbeschluss vom 22.12.2021 übertragenen und bislang noch nicht abgeschlossenen Verfahren</p> <p>2 C 801/19 6 C 977/19 6 C 1237/19 6 C 186/20</p> <p>e) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten/Rechtspflegers in Beratungshilfesachen</p> <p>Jeweils einschließlich Rechtshilfe</p>

Breuers-Mägly	Zivil- und WEG-Richterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1) Ri Deutschmann 2) Riin Städter 3) RiAG Zang <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Die am 31.12.2017 im Dezernat 5 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren b) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 8 und 9, letztere jedoch nur, wenn dort an der Zehnerstelle eine Ziffer von 3 – 9 steht (Referat 5 C). Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Städter	Zivil- und WEG-Richterin III
Richterin	
<u>Vertreter:</u> 1) RiAG Zang 2) RiAG Breuers-Mägly 3) Ri Deutschmann <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 1 und 4 (Referat 1 C) b) Die am 28.07.2017 im Dezernat 1 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II) –Verfahren und die am 14.08.2019 noch im Dezernat 3 C anhängigen Zivil- und WEG (auch UR II)- Verfahren soweit sie nicht einem anderen Dezernat zugewiesen sind und die Verfahren mit den Endziffern 1 und 5 die zwischen dem 29.07.2017 und dem 31.12.2017 anhängig geworden sind. <u>Mit Ausnahme der Verfahren</u> 2 C 801/19 6 C 977/19 6 C 1237/19 6 C 186/20 Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Zang	Zivil- und WEG-Richterin IV
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1) Ri Städter 2) RiAG Breuers-Mägly 3) Ri Deutschmann <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Die ab 01.01.2018 eingegangenen und weiter eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummer mit der Endziffer 9, wenn dort an der Zehnerstelle eine 0, 1 und 2 steht und Registernummer mit der Endziffer 7, wenn dort an der Zehnerstelle eine 0, 1 und 2 steht (Referat 6 C). Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Deutschmann	Zivil- und WEG-Richter V
Richter	
<u>Vertreter:</u> 1) RiAG Breuers-Mägly 2) Ri Städter 3) RiAG Zang <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Die ab 01.01.2018 eingegangenen und eingehenden Zivilsachen (C- und H-Sachen) Registernummern mit den Endziffern 5 und 6 (Referat 4 C) Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren

Sommer, U.	
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Wagner	a) Verfahren nach Insolvenzordnung mit den Endziffern 0 bis 4 b) Bis 31.12.1998 anhängig gemachte Vergleichs- und Konkursverfahren mit den Endziffern 0 bis 4
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Wagner	
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Sommer, U.	a) Verfahren nach Insolvenzordnung mit den Endziffern 5 bis 9 b) Bis 31.12.1998 anhängig gemachte Vergleichs- und Konkursverfahren mit den Endziffern 5 bis 9
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Antoni	
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> DirinAG Winstel	a) Zwangsvollstreckungsverfahren (M-Sachen) b) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Strafsachen

Steinel	Strafrichterin I
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RinAG Dr. Kraus 2)RinAG Zang 3)RLG Keiper <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Straf- und Privatklegesachen gegen Erwachsene (Strafrichter) sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetz

Wagner	Strafrichter II – Jugendrichter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RLG Keiper 2)RinAG Steinel 3)RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Alle Strafsachen, Privatklegesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht dem Dezernat Strafrichter IV (OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende) zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben A bis I. b) Im Falle der Zurückweisung gem. § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen der Strafrichterin I und des Jugendrichters II. Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetz

Keiper	Jugendrichter II
Richter am Landgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RAG Wagner 2)RinAG Steinel 3)RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Alle Strafsachen, Privatklagesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht dem Dezernat Strafrichter IV (OWiG gegen Jugendliche und Heranwachsende) zugewiesen mit den Anfangsbuchstaben J bis Z. b) Im Falle der Zurückweisung gem. § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Jugendrichters I. Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetz

Wagner	Strafrichter III
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RinAG Zang 2)RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene Buchstaben A bis Z (1 OWi und 2 OWi) Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Wagner	Strafrichter IV
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1) RinAG Steinel 2) RinAG Dr. Kraus <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende Buchstaben A bis Z (4 OWi) Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich: - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Breuers-Mägly	Strafrichterin V und Jugendrichterin III
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1) RinAG Lauer 2) RiAG Zang <u>Weitere Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus RinAG Steinel Vertretungsliste Anlage 1	a) Haft- und Ermittlungsrichter. b) Sämtliche Vernehmungen gem. § 162 StPO. c) Beschleunigte Verfahren gem. § 417 ff. StPO. - jeweils auch als Jugendrichter - Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes auch soweit Entscheidungen des Ermittlungsrichter anderer Gerichte betroffen sind und das hiesige Gericht zuständig ist. Rechtshilferichter Rechtshilfe in Straf-, Jugendstraf- Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Dr. Kraus	Schöffengericht I
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Steinel <u>Weitere Vertreter:</u> RinAG Zang Vertretungsliste Anlage 1	a) Die am 31.12.2017 anhängigen Verfahren des Schöffengerichts (bisher Schöffengericht I und II) b) Die ab 01.01.2018 beim Schöffengericht eingegangenen und eingehenden Strafsachen c) Erweitertes Schöffengericht Zweiter Richter ist die Schöffengericht II Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendschöffengericht II
	Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Jugendschöffengerichts I Sämtliche vorgenannte Verfahren einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen

Keiper	Schöffengericht II
Richter a	
<u>Vertreter:</u> 1) RinAG Dr. Kraus 2) RinAG Steinel <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen der Schöffengericht I b) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendschöffengericht I
	a) Die am 31.12.2017 anhängigen Verfahren des Jugendschöffengerichts (bisher Jugendschöffengericht I und II) b) Die ab 01.01.2018 beim Jugendschöffengericht eingegangenen und eingehenden Strafsachen Sämtliche vorgenannte Verfahren einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Bewährungssachen - Vollstreckungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes

Zweigstelle Bad Bergzabern

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Sommer, C.	FG-Richter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> Zu a) und d) 1. RLG Keiper 2. RiAG Dincher Zu b) und c) RinAG Ukraden <u>Weitere Vertreter:</u> Zu a) bis d) DirinAG Winstel Vertretungsliste Anlage 1	a) Verfahren - nach dem Freiheitsentziehungsgesetz - nach dem Unterbringungsgesetz - nach dem PsychKG - betreffend Fixierungsmaßnahmen insbesondere nach § 89 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG, § 84 Abs. 1 Satz 3 LSVVollzG und § 28 Abs. 3 Satz 3 MVollzG für Erwachsene b) Betreuungssachen c) Grundbuchsachen d) Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbringung gemäß den §§ 1906 BGB, 313 FamFG soweit diese nicht in einem beim Amtsgericht Landau – Zweigstelle – Bad Bergzabern anhängigen Betreuungsverfahren zu treffen sind Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Ukraden	FG-Richterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RAG Sommer C. <u>Weitere Vertreter:</u> DirinAG Winstel Vertretungsliste Anlage 1	a) Abschiebehaftsachen, soweit noch eine Zuständigkeit des AG Landau in der Pfalz –Zweigstelle Bad Bergzabern-begründet ist b) Verfahren nach dem POG Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Winstel	FG-Richterin III
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> 1)RAG Sommer, C. 2)RinAG Ukraden <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) betreffend Fixierungsmaßnahmen insbesondere nach § 89 Abs. 1 Satz 3 LJVollzG, § 84 Abs. 1 Satz 3 LSVVollzG und § 28 Abs. 3 Satz 3 MVollzG für Kinder und Jugendliche b) Alle sonst nicht gesondert aufgeführten Sachen aus allen Rechtsgebieten, die im Bezirk der Zweigstelle Bad Bergzabern zu entscheiden sind Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Ukraden	FG-Richterin IV
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RAG Sommer, C. 2)DirinAG Winstel <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) Nachlasssachen Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Familiensachen

Winstel	Familienrichterin I (2 F)
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> 1) RinAG Lauer 2) RinAG Ukraden 3) RAG Wagner 4) RinAG Dincher <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) alle bis zum 31.12.2021 eingegangenen und ab dem 01.01.2023 eingehenden Familiensachen gemäß §§ 23 a, b BGB, 111 FamFG und alle zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 eingegangenen Familiensachen gemäß §§ 23 a, b BGB, 111 FamFG mit den Buchstaben E bis Z b) alle bis zum 31.12.2021 eingegangenen und ab dem 01.01.2023 eingehenden Vormundschaftsverfahren und auf Annahme an Kindes statt nach dem 31.08.2009 geltenden Recht und alle zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 eingegangenen Vormundschaftsverfahren und auf Annahme an Kindes statt nach dem 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben E bis Z Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Winstel	Familienrichterin II (1 F)
Direktorin des Amtsgerichts	
<u>Vertreter:</u> 1) RinAG Lauer 2) RinAG Ukraden 3) RAG Wagner 4) RinAG Dincher <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	a) alle zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 eingegangenen Familiensachen gemäß §§ 23 a, b BGB, 111 FamFG mit den Buchstaben A bis D b) alle zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2022 eingegangenen Vormundschaftsverfahren und auf Annahme an Kindes statt nach dem 31.08.2009 geltenden Recht mit den Buchstaben A bis D Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Zivilsachen

Ukraden	Zivilrichterin I
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> 1)RAG Sommer, C. 2)DirinAG Winstel	a) Zivilsachen (C- und H- Sachen)
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Erinnerungen gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten/Rechtspflegers in Beratungshilfesachen
	c) Zwangsvollstreckungssachen (M-Sachen)
	Jeweils einschließlich Rechtshilfe

Strafsachen

Sommer, C.	Strafrichter I
Richter am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> RinAG Ukraden	a) Einzelrichter für - Strafsachen - Ordnungswidrigkeiten - Privatkldagesachen
<u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	b) Ermittlungsrichter
	Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich - Bewährungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	Jugendrichter I
	a) Einzelrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in - Strafsachen - Ordnungswidrigkeiten
	b) Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
	Sämtliche vorgenannten Verfahren einschließlich - Bewährungssachen - Wiederaufnahmeverfahren - Entscheidungen nach § 9 des Strafentschädigungsgesetzes
	c) Vollstreckung in Jugendsachen
	Rechtshilferichter
	Rechtshilfe in Straf-, Jugendstraf-, Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Ukraden	Strafrichterin II
Richterin am Amtsgericht	
<u>Vertreter:</u> DirAG Winstel <u>Weitere Vertreter:</u> Vertretungsliste Anlage 1	Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Strafrichter I (Kennzahl: 1003)
	Jugendrichterin II
	Im Falle der Zurückweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO sämtliche Sachen des Jugendrichters I (Kennzahl: 5003)

Anlage 1 – Vertretungsliste

Ist ein oder mehrere in der Geschäftsverteilung bestimmter Vertreter verhindert, so treten an ihre Stelle die/der in der nachstehenden Liste den verhinderten Vertretern Nachfolgende

Richter am Amtsgericht	Antoni
Richterin am Amtsgericht	Breuers-Mägly
Richter	Deutschmann
Richterin am Amtsgericht	Dincher
Richter am Landgericht	Keiper
Richterin am Amtsgericht	Dr. Kraus
Richterin am Amtsgericht	Lauer
Richter am Amtsgericht	Sommer, C.
Richterin am Amtsgericht	Sommer, U.
Richterin	Städter
Richterin am Amtsgericht	Steinel
Richterin am Amtsgericht	Ukraden
Richter am Amtsgericht	Wagner
Direktorin des Amtsgerichts	Winstel
Richterin am Amtsgericht	Zang

Anlage 2

Erläuterungen zur Zuständigkeit

- a) Die Zuständigkeit der Richter und Richterinnen in Familiensachen wird nach dem Familiennamen der/des Klägers/Klägerin bzw. Antragstellers/Antragstellerin und soweit kein Familienname besteht, nach dem geführten Namen bestimmt. Bei mehreren Klägern/Antragstellern ist die erste Person in der alphabetischen Reihenfolge maßgebend.

In FG-Sachen ist bei bestehender Vormundschaft oder bei Anträgen oder Anregungen der Jugendämter der Name des Kindes maßgebend.

Haben Parteien unterschiedliche Nachnamen oder keinen gemeinsamen Familiennamen, so sind alle denselben Personenkreis betreffenden Verfahren in dem Referat zu führen, dessen Zuständigkeit sich nach der zuerst eingegangenen Sache bestimmt. Bei Rechtshängigkeit einer Ehesache ist § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG maßgebend.

- b) Bei mehreren Angeklagten in Strafsachen und Betroffenen in Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem jüngsten Angeklagten oder Betroffenen. Im Falle der Verfahrensverbindung richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Verfahren.
- c) Der Bereitschaftsdienst auch in Angelegenheiten des Schengener Übereinkommens wird nach Maßgabe des jährlichen Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Landau in der Pfalz wahrgenommen.
Der jeweils diensttuende Richter entscheidet auch als Jugendrichter:
- d) In Registersachen ist der erstgenannte Vertreter zuständig, wenn das Aktenzeichen mit einer geraden Endziffer endet, der zweitgenannte Vertreter, wenn das Aktenzeichen mit einer ungeraden Endziffer endet.
- e) Anstelle eines wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausgeschiedenen Spruchkörpers tritt dessen Vertretungsspruchkörper. Das Verfahren wird in dem Dezernat weitergeführt, das dem Vertretungsspruchkörper zugewiesen ist.
- f) Zuweisung in Zivilsachen

aa. Sämtliche Eingänge werden an jedem Arbeitstag der Geschäftsstelle für Zivilsachen zugeleitet. Diese sammelt von Montag bis Freitag jeden Arbeitstag alle Neueingänge bis 11 Uhr vormittags. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Verfahren werden erst am nächsten Arbeitstag erfasst, mit Ausnahme von Eilsachen wie z.B. einstweilige Verfügungen und Arrestanträge die jeweils sofort bei Eingang auf der Geschäftsstelle zu erfassen sind; bei gleichzeitigem Eingang von zwei oder mehr Eilverfahren gleich welcher Art erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge wie unter bb. festgelegt.

bb. Die Neueingänge werden zunächst nach den zu vergebenden Registerzeichen sortiert. Die Eingänge unter den jeweiligen Registerzeichen werden anschließend nach dem maßgeblichen Namen des Beklagten oder Antragsgegners alphabetisch sortiert und diese in der entstandenen Reihenfolge registermäßig erfasst.

Maßgeblicher Name ist bei allen natürlichen Personen der erste Buchstabe des Familiennamens, bei gleichen Anfangsbuchstaben der nächstfolgende. Ist unklar, ob es sich um einen Familiennamen oder Vornamen handelt, ist der erste Name maßgeblich. Adelsbezeichnungen sowie andere Namenszusätze, wie z.B. von, de, le, ten, von, van, Mac, O', Sankt usw. bleiben außer Betracht. Maßgeblicher Name ist bei allen juristischen Personen der erste Buchstabe der Firma oder der sonstigen Bezeichnung ebenso bei Einzelkaufleuten, in deren Firma kein Familienname enthalten ist sowie bei sonstigen parteifähigen Gesellschaften und Vereinen der erste Buchstabe der Bezeichnung, unter der sie im Geschäftsverkehr auftreten. Zusätze wie z.B. „Firma“, „Stadt“, „Gemeinde“, „Bund“, „Land“, „Verein“ und „Gebrüder“ usw. bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Beklagten/Antragsgegnern ist der Name des im verfahrenseinleitenden Schriftsatz an erster Stelle angeführten Beklagten/Antragsgegners maßgeblich. Ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der sonstigen Bezeichnung im deutschen Alphabet unbekannt, wird als Anfangsbuchstabe 'X' festgelegt. Entsprechendes gilt auch bei nicht lesbaren Namensangaben. Gehen zum Stichzeitpunkt gegen denselben Beklagten/Antragsgegner mehrere Verfahren ein, so entscheidet für die Einordnung der Sachen in die alphabetische Reihenfolge der Neueingänge der Name des Klägers/Antragstellers. Gehen bis zum Stichzeitpunkt mehrere Verfahren desselben Klägers/Antragstellers gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so sind diese Rechtssachen nach Höhe des Gegenstandswertes, beginnend mit dem höchsten, zu ordnen und in die Reihenfolge einzufügen.

Ist in einem Mahnverfahren bereits eine Teilabgabe an das Prozessgericht erfolgt und werden weitere Teile aus diesem Mahnverfahren an das Prozessgericht abgegeben, bleibt dasjenige Richterdezernat zuständig, welches für die erste Teilabgabe nach den vorstehenden Grundsätzen zuständig ist.

Sollen mehrere bei verschiedenen Richterdezernaten anhängige Verfahren verbunden werden (§ 147 ZPO), so ist das Richterdezernat für die Entscheidung über die Verbindung und für die Entscheidung über das verbundene Verfahren zuständig, dessen Verfahren zuerst bei Gericht eingegangen ist (belegt durch den Eingangsstempel), unabhängig davon, wann das Verfahren in dem Prozessregister eingetragen worden ist. Sind die Verfahren am selben Tag bei Gericht eingegangen, so entscheidet die Uhrzeit des Eingangs über die Zuständigkeit (sofern der Eingangsstempel noch einen

Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs enthält). Enthält der Eingangsstempel keinen Vermerk über die Uhrzeit des Eingangs, so entscheidet der auf der Beklagtenseite im Alphabet vorgehende Name über die Zuständigkeit.

Werden einzelne mit der Klage erhobene Ansprüche oder eine Widerklage abgetrennt (§ 145 ZPO), so verbleiben diese Verfahren bei dem bisher zuständigen Richterdezernat. Dies gilt auch bei nachträglichen Änderungen in der Person des Beklagten oder des Antragsgegners.

g) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei unterschiedlichen Auffassungen und Auslegungen über die Zuständigkeit eines Richters aufgrund dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Anlage 3

Anderweitige Dienstgeschäfte

Für die anderweitigen Dienstgeschäfte gilt Kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung folgendes:

1.	Mitglied des Jugendhilfeausschusses beim Stadtjugendamt Landau in der Pfalz	N.N. <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus
2.	Mitglied des Jugendhilfeausschusses beim Kreisjugendamt Landau in der Pfalz	RAG Sommer, C. <u>Vertreter:</u> RAG Wagner
3.	Vorsitzende des Ausschusses für die Wahl der Schöffen	RinAG Dr. Kraus <u>Vertreter:</u> RLG Keiper
4.	Vorsitzender des Ausschusses für die Wahl der Jugendschöffen	RLG Keiper <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus
5.	Auslosung der Reihenfolge der Schöffen und der Jugendschöffen	RLG Keiper <u>Vertreter:</u> RinAG Dr. Kraus

Winstel

Direktorin des Amtsgerichts

Steinel

Richterin am Amtsgericht

Wagner

Richter am Amtsgericht

Dr. Kraus

Richterin am Amtsgericht

